



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.63 RRB 1941/2420**
Titel **Gewässerkorrekturen.**
Datum 25.09.1941
P. 852–853

[p. 852] Durch die Hochwasserkatastrophe im Zürcher Oberland vom 25. August 1939 in den Gemeinden Wald, Hinwil und Dürnten sind eine Reihe von öffentlichen Gewässern derart in Mitleidenschaft gezogen worden, daß umfangreiche Verbauungen und Korrekturen mit Hilfe des Bundes notwendig sind. An einzelnen dieser Gewässer sind die Bauarbeiten im Gange, nachdem der Regierungsrat die betreffenden Projekte genehmigt, der Bundesrat entsprechende Beiträge zugesichert und der Kantonsrat die erforderlichen Kredite bewilligt hat. Einige wenige Projekte stehen noch in Ausarbeitung, zu deren Verwirklichung zur gegebenen Zeit die notwendigen Kredite beim Kantonsrat nachzusuchen sind.

Nach den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes (§ 9) werden die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten dieser Wasserbauten gemeinsam vom Kanton und von den betreffenden Gemeinden getragen. An die bereits genehmigten Verbauungen bewilligte der Bundesrat Beiträge von 35%. Die Aufteilung der Restbeträge zwischen Kanton und den Gemeinden hat nach der Kostenverlegerverordnung zum Wasserbaugesetz vom 21. Dezember 1922 zu erfolgen.

Am 20. Januar 1941 gab die Baudirektion den Gemeinden Wald, Hinwil und Dürnten die voraussichtlichen Betreffnisse, wie sie sich aus den Berechnungen für die einzelnen Bauten, gestützt auf die obgenannte Verordnung und die §§ 9 und 10 des Wasserbaugesetzes, für die einzelnen Gemeinden ergeben, bekannt.

Diese Gemeindebetroffnisse sind folgende:

1. Gemeinde Wald.

A. Bauten mit bewilligten Krediten:

Bauten	Totale Kosten	Voraussichtlicher Gemeindebeitrag
	Fr.	Fr.
Blattenbach	115 000	12 300
Schürlibach	72 000	5 300
Mettlenbach	97 000	6 000
Hubbach	485 000	44 700
Finsterbach	115 000	13 400
Dieterswilbach	335 000	24 500
Langwiesbach	425 000	38 900
Töbelibach	230 000	10 500
Sagenbach, 1. Etappe	135 000	7 400



Jona, Pilgersteg/Grundtal	455 000	3 300
Total:	2 464 000	166 300

B. Projektierte Bauten:

Schmittenbach, 2. Etappe	198 000	26 000
Sagenbach, 2. Etappe	144 000	7 900
Jona, Grundtal-Wald	1 637 000	87 400
Total:	1 979 000	121 300

Nach vorstehender Aufstellung ergibt sich somit ein voraussichtliches Kostenbetreffnis der Gemeinde Wald an die in Ausführung begriffenen und noch in Aussicht stehenden Gewässerkorrekturen und Verbauungen von total rund Fr. 287600.

2. Gemeinde Hinwil.

A. Bauten mit bewilligten Krediten:

Bauten	Totale Voraussichtlicher Kosten Gemeindebeitrag	
	Fr.	Fr.
Sagenbach, 1. Etappe	135 000	7 400
Loorenbach, 1. Etappe	135 000	7 400
Total:	270 000	14 800

B. Projektierte Bauten:

Weissenbach	300 000	36 800
Wildbach, 2. Etappe	200 000	33 000
Sagenbach, 2. Etappe	144 000	7 900
Loorenbach, 2. Etappe	155 000	8 500
Total:	799 000	86 200

Die vorstehende Aufstellung ergibt somit ein voraussichtliches Kostenbetreffnis der Gemeinde Hinwil von total rund Fr. 101 000.

3. Gemeinde Dürnten.

A. Bauten mit bewilligten Krediten:

Bauten	Totale Voraussichtlicher Kosten Gemeindebeitrag	
	Fr.	Fr.
Töbelibach	230 000	10 500
Loorenbach, 1. Etappe	135 000	7 400
Jona, Pilgersteg/Grundtal	455 000	7 800
Total:	820 000	25 700

B. Projektierte Bauten:

Loorenbach, 2. Etappe	155 000	8 500
Jona, Neugütli-Pilgersteg	1 331 500	37 400



Total: 1 486 500 45 900

Das voraussichtliche Kostenbetreffnis der Gemeinde Dürnten beträgt somit total rund Fr. 71 600. // [p. 853]

Mit Schreiben vom 27. Februar 1941, 14. März 1941 und 25. April 1941 nahmen die Gemeinderäte Hinwil, Wald und Dürnten zu obgenannten Gemeindebeiträgen Stellung. In ihren Eingaben wiesen die Gemeinderäte auf die außerordentlichen Belastungen ihrer Gemeinden hin, die letztere auch ohne die bevorstehenden Ausgaben infolge der in Frage stehenden Gewässerkorrekturen und Verbauungen zu tragen haben. Alle drei Gemeinderäte ersuchen daher, unter Anrufung von § 12 des Wasserbaugesetzes, um eine entsprechende Reduktion ihrer Kostenbetreffnisse an die vorstehend aufgeführten Wasserbauten.

Zur nähern Prüfung der Gesuche wurden die Gemeinderäte um eine Aufstellung der ihren Gemeinden durch das eingangs erwähnte Hochwasser entstandenen und noch entstehenden Auslagen zur Behebung der Schäden an gemeindeeigenen Gewässern, Straßen, Gebäuden u. s. w. ersucht.

Am 18. April 1941 teilte der Gemeinderat Wald mit, daß sich die der Gemeinde Wald erwachsenden voraussichtlichen Ausgaben auf total Fr. 199 500 belaufen werden. Der Gemeinderat Hinwil meldet total Fr. 17 000 (Zuschrift vom 4. April 1941), während sich die betreffenden Kosten der Gemeinde Dürnten gemäß Schreiben des Gemeinderates vom 16. Mai 1941 auf voraussichtlich Fr. 10 400 belaufen.

Bei der Beurteilung der Gesuche der Gemeinden kommt grundsätzlich folgendes in Betracht: Die Leistungen der Gemeinden werden sich entsprechend dem Fortschritt der Bauarbeiten auf eine Reihe von Jahren erstrecken. Soweit heute erkennbar, wird die voraussichtliche Bauzeit rund acht Jahre betragen. Normalerweise sind die von den Gemeinden zu tragenden Kostenbetreffnisse in Raten zu entrichten. Die Höhe der einzelnen Ratenzahlungen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Bauauslagen. In der Regel werden diese Ratenzahlungen jährlich einmal verlangt, sodaß nach Vollendung und Abrechnung der betreffenden Bauten mit dem Bund für die Gemeinden nur noch eine gewisse Restzahlung verbleibt. Nach § 11, Absätze 1 und 2, des Wasserbaugesetzes verfallen die Beiträge der Gemeinden jeweilen mit dem jährlichen Rechnungsabschluß des Korrekturen- bzw. Verbauungswerkes, wobei Rückstände vom Ende des Rechnungsjahres an zu verzinsen sind. Wenn es sich um größere Betreffnisse handelt, so kann der Regierungsrat den Gemeinden auf ihr Verlangen, je nach der Höhe der Beitragsschuld und der in Betracht kommenden finanziellen Verhältnisse, eine Amortisationsfrist bis auf 20 Jahre bewilligen. Außerdem kann der Regierungsrat, wenn eine Gemeinde durch ihre Beitragspflicht in unverhältnismäßiger und drückender Weise belastet wird, gemäß § 12 des Wasserbaugesetzes einen angemessenen Nachlaß gewähren. Die Beurteilung der Frage der zulässigen finanziellen Belastung der einzelnen Gemeinden ist in erster Linie Sache der Direktion des Innern, welcher das Gemeinderechnungswesen unterstellt ist. Auf Grund des von dieser beigezogenen Berichtes ist folgendes festzustellen:

a) Gemeinde Wald: Die zu tilgenden Ausgabenüberschüsse der politischen Gemeinde Wald betragen Ende 1940 rund Fr. 425 000 oder das Dreifache eines 100% Jahressteuerertrages. Der ordentliche Verkehr 1940 brachte der Gemeinde einen Ausgabenüberschuß von rund Fr. 33 000. wodurch die vorhandene Steuerreserve auf zirka Fr. 8000 zusammengeschmolzen ist. Tatsächlich ist der beträchtliche Rückschlag



im Rechnungsjahr 1940 eine Folge der Wiederherstellungsarbeiten zur Behebung der Unwetterschäden. Der von der Gemeinde Wald zu übernehmende Betrag von rund Fr. 288 000 hätte, verteilt auf acht Baujahre (ohne Zinsen) eine steigende Steuerbelastung von 6 - 15% Steuern zur Folge. Diese Belastung würde sich je nach dem befürchteten Sinken der Steuerkraft noch entsprechend erhöhen. Mit einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 234,3% gehört die Gemeinde Wald heute schon zu den stärker belasteten Gemeinden.

b) Gemeinde Hinwil: Die Belastungen, welche von diesem Gemeindegut zu tilgen sind, betragen zirka das Zweieinhalbfache eines Jahressteuerertrages. Hiezu kommen aber die Ausführungskosten der restlichen $\frac{2}{3}$ der angefangenen Kanalisation von rund Fr. 2 - 300 000. Mit einer durchschnittlichen Gesamtsteuerbelastung 1938/40 von 236,9% gehört die Gemeinde Hinwil schon in die Reihe der stärker belasteten Gemeinwesen. Unter den heutigen Verhältnissen würde der Gemeinde aus der Übernahme eines Beitrages von rund Fr. 100 000 eine steigende Steuererhöhung aus den zu leistenden Tilgungen während der Baujahre von 1 - 6‰ entstehen, wobei der einmalige Beitrag jeweils dem Fr. 21 600 betragenden Steuerausgleichsfonds zu entnehmen wäre. Die Gemeinde nähert sich damit stark dem Maximalsteueransatz.

c) Gemeinde Dürnten: Die finanzielle Lage dieser Gemeinde ist ziemlich ausgeglichen. Die zu tilgenden Ausgabenüberschüsse betragen rund das $1\frac{1}{2}$ -fache eines 100%igen Steuerertrages. Sie verfügte Ende 1939 noch über einen Steuerausgleichsfonds von rund Fr. 44 000. Statt eines Gesamtsteueransatzes von 240% für das Jahr 1940 hätte zur Deckung des Ausgabenüberschusses ein solcher von 216% genügt. Für das Jahr 1941 bezieht die Gemeinde keinen Beitrag aus dem Finanzausgleich.

Von den zu übernehmenden rund Fr. 70 000 als Beitrag an die Gewässerkorrekturen kann der einmalige Beitrag aus dem Steuerausgleichsfonds gedeckt werden. Aus der Tilgung des Restes wird der Gemeinde eine Steuerbelastung von 6% erwachsen. Dies wird aber erst nach Durchführung der ganzen Korrektur, also nach acht Jahren, der Fall sein. Sofern nicht noch andere größere finanzielle Belastungen in Aussicht stehen, muß die vorerwähnte Steuerbelastung als durchaus tragbar bezeichnet werden.

Auf Grund vorstehender Ausführungen erscheint es angezeigt, für die Gemeinden Wald und Hinwil eine gewisse Reduktion ihrer Beiträge eintreten zu lassen. Sollte für die Gemeinde Dürnten aus andern schwerwiegenden Gründen (weitere, zurzeit nicht voraussehbare kostspielige Bauprojekte u. s. w.) die seinerzeitige Leistung ihrer Anteile an den fraglichen Gewässerkorrekturen und Verbauungen untragbar werden, so kann auf ein bezügliches Gesuch die Frage einer Reduktion der Beiträge neuerdings geprüft werden.

Für alle drei Gemeinden erscheint eine Erstreckung der Amortisationsfrist und der Verzicht auf Verzinsung der Rückstände angezeigt.

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und des Innern
beschließt der Regierungsrat:

I. Die auf die Gemeinden Wald und Hinwil entfallenden Anteile an die Kosten der infolge der Hochwasserkatastrophe im Zürcher-Oberland vom 25. August 1939 notwendigen Gewässerkorrekturen und Verbauungen, gemäß vorstehenden Ausführungen, werden in Anwendung von § 12 des Wasserbaugesetzes um Va reduziert.



Dem Gesuch des Gemeinderates Dürnten um Reduktion der auf die Gemeinde Dürnten entfallenden Kostenanteile an die fraglichen Bauten kann nicht entsprochen werden.

II. Den Gemeinden Wald, Hinwil und Dürnten wird in Anwendung von § 11, Absatz 2, des Wasserbaugesetzes eine Amortisationsfrist von 15 Jahren für die ihnen verbleibenden Kostenanteile zugestanden. Auf die Verzinsung der Rückstände wird verzichtet.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Wald, Hinwil und Dürnten und an die Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.08.2017]